

## **Bekanntmachung**

Die Wasserkraftanlage Obermühle an der Großen Laber in Schierling besteht seit unvorstellbaren Zeiten, der Betrieb beruht auf einem so genannten alten Recht. Gemäß dem alten Recht darf die Große Laber bis auf die vorhandene Eichpfahlhöhe aufgestaut sowie eine Wassermenge von bis zu 1,0 m<sup>3</sup>/s genutzt werden (Ausleitung von Wasser aus der Großen Laber in die Turbine sowie Wiedereinleitung des genutzten Wassers in die Große Laber). Die Anlage ist derzeit stillgelegt. Die Eigentümerin der Wasserkraftanlage möchte die Obermühle nunmehr umbauen und reaktivieren und hat dazu Antragsunterlagen beim Landratsamt Regensburg eingereicht. Zur Optimierung und Leistungssteigerung der Wasserkraftanlage soll die vorhandene Turbine durch eine moderne Wasserkraftschnecke mit einer Ausbauwassermenge von 1,55 m<sup>3</sup>/s ersetzt und der gesamte Bereich baulich entsprechend umgestaltet werden. Das Schluckvermögen soll insofern von derzeit 1,0 m<sup>3</sup>/s (Altrecht) auf 1,55 m<sup>3</sup>/s erhöht werden. Die durch das alte Recht gesicherte Stauhöhe bleibt unverändert beibehalten. Die Wasserkraftschnecke soll zugleich dem Fischabstieg vom Oberwasser ins Unterwasser der Anlage dienen.

Für diese Nutzung einer zusätzlichen, über das alte Recht hinausgehenden Wassermenge von 0,55 m<sup>3</sup>/s (Ableiten von Wasser aus der Großen Laber in die Wasserkraftschnecke sowie das Wiedereinleiten des in der Wasserkraftschnecke genutzten Wassers in die Große Laber) wird eine Bewilligung nach §§ 10 und 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Der Umbau der bestehenden Wasserkraftanlage sowie der Einbau einer neuen Grundschrütze stellen den Umbau von Wasserbenutzungsanlagen, die unmittelbar der Gewässerbenutzung dienen, dar. Diese Vorhaben werden daher im Bewilligungsverfahren mitbehandelt.

Des Weiteren ist der Bau einer Fischaufstiegsanlage im Bereich des alten Schwimmbades geplant. Dieses Vorhaben wird in einem gesonderten Plangenehmigungsverfahren behandelt und ist nicht Bestandteil dieses Bewilligungsverfahrens.

Das Unternehmen wird hiermit gemäß Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Planunterlagen liegen im Rathaus des Marktes Schierling vom **22.12.2017** bis einschließlich **22.01.2018** während der Dienstzeiten zur Einsicht aus. Etwaige Einwendungen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, jedoch bis spätestens **05.02.2018** schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Schierling, Rathausplatz 4, 84069 Schierling oder beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, zu erheben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auch online auf [www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de) unter der Kategorie „Landratsamt“ und der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Einwendungsfristen werden von der Veröffentlichung im Internet nicht berührt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Angeheftet am:

Abgenommen am:

Bürgermeister